

Satzung

des Vereins „Elterninitiative Kunterbunt e.V.“

§ 1 Name und Vereinssitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Elterninitiative Kunterbunt e.V.". Er ist der Trägerverein der Kindergärten „Kunterbunt“, „Knusperhaus“ und „Rappelkiste“. Vereinssitz ist Solingen-Wald. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen am 03.08.1987 eingetragen worden.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, diese Zwecke zu fördern und dieser Satzung zustimmt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (Betreuungsvertrag) ist schriftlich an die jeweilige Leitung des Kindergartens zu stellen, die in Abstimmung mit dem Vorstand über den Antrag entscheidet.
- 3) Mitglied werden die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, wird nur eine sorgeberechtigte Person/Mitglied. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird Mitglied die sorgeberechtigte Person, die im Betreuungsvertrag in der linken Spalte angegeben wird. Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung

wählbar. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.

- 4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Sollten Mitarbeitende der Tageseinrichtung als Mitglied aufgenommen werden, beispielsweise, weil ihr Kind in der Einrichtung betreut wird, so sind sie weder stimmberechtigt noch in den Vorstand des Vereines wählbar.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli oder zum 31. Dezember möglich.
- 8) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Austritt des letzten Kindes aus der Kindertagesbetreuung. Eine Austrittserklärung ist dann nicht erforderlich.
- 9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 10) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwei Wochen im Rückstand, so kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.
- 11) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Kündigung wird der Betreuungsvertrag fortgeführt. Der Betreuungsvertrag kann in diesem Fall ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.
- 12) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- 1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden sowie aus öffentlichen Zuwendungen.
- 2) Die Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung insgesamt fünf Arbeitsdienste erbringen.
- 3) Die Beitragshöhe und die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsdienste werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen beschließen, den Beitrag zu ermäßigen oder von einem Beitrag ganz abzusehen.
- 5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der durch 2/3 Mehrheit zu erfolgen hat, Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Wird eine Umlage oder Beitragserhöhung beschlossen, kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung aus dem Verein austreten, ohne dass es von der Umlage oder Beitragserhöhung betroffen wird.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in und mindestens 2 Beisitzer/innen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer aktives Vereinsmitglied ist. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 2) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet darüber hinaus automatisch mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Vorstandsmitglieds.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss
 - b) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
 - c) Fachaufsicht über die Arbeit des Vereins
 - d) Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse

Über seine Tätigkeiten erstattet der Vorstand auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht.

- 5) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Regel eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Vorstandssitzungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Der Vorstand soll jedoch stets Einmütigkeit herbeiführen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom*von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder

Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.

- 7) Die Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können notwendige Auslagen bei schriftlichem Nachweis erstattet bekommen.
- 8) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten besonderer Tragweite und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Änderungen des Vereinszwecks
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anders bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist an den Beschluss der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Wer sich zur Wahl stellen möchte, hat dies zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich anzumelden.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen und grundsätzlich als Präsenzveranstaltung einzuberufen.
- 5) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge von jedem Mitglied gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht als Dringlichkeitsanträge aufgenommen werden können Anträge mit folgenden Inhalten:

Satzungsänderungen, Abberufung des Vorstandes oder Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder.

- 6) Der Vorsitzende kann außerdem jederzeit aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; er, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen. Ebenso ist das Ergebnis der Rechnungsprüfungen schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit auf einer Mitgliederversammlung, die fristgerecht unter ausdrücklichem Hinweis auf die beantragten Änderungen einberufen worden ist. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die eine Veränderung des Vereinszwecks betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wenn die Hälfte der Mitglieder mitgewirkt hat. Sonst ist unter Angabe der Tagesordnung zu einer neuen

Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

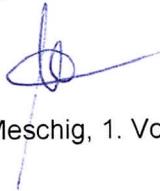
§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Kindergärten nicht mehr notwendig sind und somit der Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung entfällt. Das ist der Mitgliederversammlung vom Vorstand glaubhaft zu machen, bevor sie die Auflösung beschließt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH in Solingen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Solingen, 30.10.2024



Kirsten Meschig, 1. Vorsitzende



Daniel Brunsch, 2. Vorsitzender



KINDER- GARTEN
Elterninitiative Kunterbunt e.V.
~ Vorstand ~
Deutzerhofstr. 9, 42719 Solingen